

Haushaltssatzung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 5 i.V.m. § 21 Abs.1 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG) vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	Summe	davon	
		Kommunalhaushalt	Ausgleichsabgabe
im Ergebnishaushalt mit dem			
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.047.001.890 EUR	998.973.540 EUR	48.028.350 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.071.979.529 EUR	1.018.616.999 EUR	53.362.530 EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-24.977.639 EUR	-19.643.459 EUR	-5.334.180 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	7.602.200 EUR	2.200 EUR	7.600.000 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.600.000 EUR	0 EUR	7.600.000 EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	2.200 EUR	2.200 EUR	0 EUR
Gesamtergebnis auf	-24.975.439 EUR	-19.641.259 EUR	-5.334.180 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	-8.419.432 EUR	-8.419.432 EUR	0 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-33.394.871 EUR	-28.060.691 EUR	-5.334.180 EUR

	Summe	davon Kommunalhaushalt	Ausgleichsabgabe
im Finanzhaushalt mit dem			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.030.764.090 EUR	986.755.740 EUR	44.008.350 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.054.744.684 EUR	1.005.404.154 EUR	49.340.530 EUR
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als			
Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender			
Verwaltungstätigkeit auf	-23.980.594 EUR	-18.648.414 EUR	-5.332.180 EUR
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.600.000 EUR	0 EUR	7.600.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	310.000 EUR	310.000 EUR	0 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.290.000 EUR	-310.000 EUR	7.600.000 EUR
 Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem			
Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungs-			
tätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und			
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-16.690.594 EUR	-18.958.414 EUR	2.267.820 EUR
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-16.690.594 EUR	-18.958.414 EUR	2.267.820 EUR
festgesetzt.			
 § 2			
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und			
Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
festgesetzt.			
 § 3			
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von			
Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für			
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten			
(Verpflichtungsermächtigungen), wird auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
festgesetzt.			

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

210.800.000 EUR

201.000.000 EUR

9.800.000 EUR

§ 5

Die Sozialumlage wird gemäß § 22 Abs. 2 SächsKomSozVG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (SächsFAG) auf der Umlagegrundlagen der Landkreise und Kreisfreien Städte festgesetzt.

10,9522112695063 v. H.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für den Gesamthaushalt aufgrund eines erheblichen Fehlbetrages entsprechend § 77 Abs. 2 Ziffer 1 SächsGemO i. V. m. § 21 SächsKomSozVG wird auf 5 Prozent des Ergebnishaushaltsvolumens im Gesamthaushalt festgesetzt.

Leipzig, den 26. Februar 2025

Kommunaler Sozialverband Sachsen



Wölk

Verbandsdirektorin